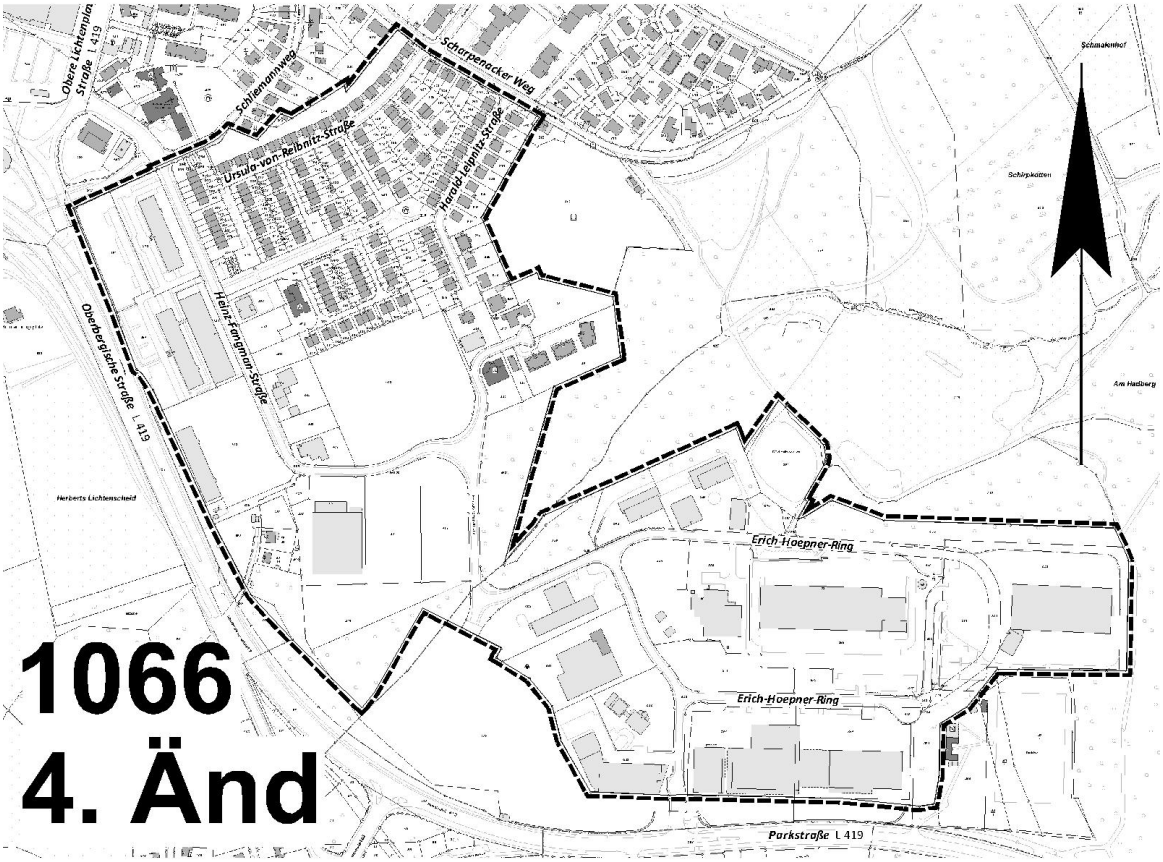
ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

1066– Engineering Park (GOH-Kaserne) – 4. Änderung



Stand 11.2023

Satzungsbeschluss

Abwägungsvorschläge zu den insgesamt vorgebrachten Stellungnahmen

		Datum	Seite
1.	**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** - Entfällt -		
2.	**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022** **Stellungnahmen** <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>		
2.1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Bauleitplanung	06.07.2022	4
2.2	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	18.07.2022	5
2.3	IHK, Bergische Industrie und Handelskammer	02.08.2022	6
2.4	WSW Wasser und Energie WSW mobil GmbH	14.06.2022 14.06.2022	6
	<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>		
2.5	Westnetz GmbH	15.06.2022	7
2.6	PLE doc GmbH, Netzverwaltung, Fremdplanungsabteilung	13.06.2022	7
2.7	Thyssengas GmbH	23.06.2022	7
2.8	Handwerkskammer Düsseldorf	01.08.2022	7
2.9	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Abt. Bauleitplanung	17.06.2022	8
3.	**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023** **Stellungnahmen** Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		9
4.	**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023** **Stellungnahmen** <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>		
4.1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Bauleitplanung	27.10.2023	10
4.2	WSW Wasser und Energie WSW mobil GmbH	20.09.2023	11
4.3	IHK, Bergische Industrie und Handelskammer	24.10.2023	11
	<u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>		
4.4	Handwerkskammer Düsseldorf	23.10. 2023	11
4.5	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Abt. Bauleitplanung	29.09.2023	11

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Da das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird, wurde von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022

2.1 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Bauleitplanung, 06.07.2022

Folgende Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Luftreinhaltung

Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Luftreinhaltung. Daher keine Bedenken.

Land-use planning

Die Bezirksregierung weist insbesondere für die in der Beschlussvorlage aufgeführten Gewerbegebiete GE4 sowie GE12 auf die Regelungen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso– III–Richtlinie hin. Sie führt aus:

„Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und […] schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz”). […] In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert. […]

Innerhalb der vorgestellten GE-Gebietsfläche eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme benachbarter Schutzobjekte innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen […].

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.“

Weiterhin weist die Bezirksregierung darauf hin, „dass auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe einen Betriebsbereich darstellen können, z. B. ein Gefahrstofflager. Somit lässt sich alleine auf Grundlage einer Festsetzung, im Plangebiet nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zuzulassen, planungsrechtlich die Ansiedlung von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung nicht steuern.“

Abwägungsvorschlag zu 2.1:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die bereits bestehenden Festsetzungen 10.8 und 11.8 des Bebauungsplans wurden geprüft. Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand eines bestehenden Störfallbetriebes im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Im bestehenden Bebauungsplan werden Störfallbetriebe auf Basis

- des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbeeinheiten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass – vom 06.06.2007),
- der Störfallverordnung und
- der Abstandsklassen des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten ihm Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (Stand: Oktober 2005)

nach § 1 Abs. 4 BauNVO gesteuert.

Die Gliederungen der Gewerbegebiete und Industriegebiete nach Abstandserlass sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften werden in den Festsetzungen 10.7 bzw. 11.7 des Bebauungsplans genauer geregelt.

In den Gewerbegebieten GE1 bis GE12 (Festsetzung 10.8) sowie in den Industriegebieten GI1 bis GI3 (Festsetzung 11.8) sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 1 (200m) bis 5 (1500m) des o.g. Leitfadens, in denen gefährliche Stoffe des Anhanges 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-VO überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe und Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichen physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet werden oder gelagert werden sollen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Die Regelungen im Bebauungsplan stellen bereits bestehendes Ortsrecht dar. Die bestehenden Nutzungsarten und -intensitäten sollen im Rahmen der 4. Änderung nicht verändert werden. Ebenso können aufgrund der bereits festgesetzten Nutzungsarten keine entsprechenden Störfallbetriebe im Plangebiet entstehen. Da die Grundzüge des bestehenden Planungsrechts durch das Änderungsverfahren nicht berührt werden, sind weitergehende Regelungen auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Auf diesen Sachverhalt wird im Bebauungsplan in den Kapiteln „Bestand“ und „Planinhalte“ eingegangen.

2.2 Stellungnahme Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, 18.07.2022

Seitens des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege werden keine Bedenken vorgebracht.

Dieser weist darauf hin, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,

Außenstelle Overath, unverzüglich zu informieren. Anzeigepflichtig sind Eigentümer, Besitzer, Unternehmer und Leiter der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Abwägungsvorschlag zu 2.2:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme löst kein Planerfordernis aus. Der gegebene Hinweis ergibt sich im Übrigen aus den genannten denkmalschutzrechtlichen Regelungen (§ 16 DSchG NRW), so dass auf einen Hinweis im Bebauungsplan verzichtet werden kann.

2.3 Stellungnahme IHK, Bergische Industrie und Handelskammer, 02.08.2022

Die IHK weist auf die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange aufgrund der entstandenen Wohnbebauung im MI1 hin. Sonst erhebt sie keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu 2.3:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden im Rahmen eines Lärmgutachtens den einzelnen Gewerbe- und Industriegebietsflächen Lärmkontingente gemäß DIN 45691 zugeordnet. Zudem wurden mögliche Zusatzkontingente untersucht. Das Gutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Aktualität geprüft.

Die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche benachbarter Nutzungen bleiben auch weiterhin bestehen, da die Gebietszuweisungen im Plangebiet unverändert bleiben. Alle zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Regelwerke sind heute nach Gutachterauskunft unverändert gültig. Da innerhalb des Plangebiets keine relevanten planungsrechtlichen Änderungen wie z.B. Nutzungsänderungen erfolgt sind und eine Änderung der Nutzungszuweisungen nicht geplant ist, kann weiterhin von einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten ausgegangen werden. Auch nach Festsetzung der ermittelten Zusatzkontingente bleibt der Schallimmissionsschutz für die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1066 angrenzenden schützenswerten Gebiete gemäß vorliegendem Gutachten gewährleistet.

Die im vorliegenden Gutachten dargestellten Sektorengrenzen liegen dem rechtskräftigen Bebauungsplan 1066 bereits zugrunde und bleiben unverändert.

Die Nachweispflichten in Baugenehmigungsverfahren bleiben unberührt.

2.4 Stellungnahme WSW Energie & Wasser AG, 14.06.2022

Seitens der WSW bestehen keine Anregungen oder Bedenken der Bereiche

- Fachbereich 12/123 Planung und Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung,
- Fachbereich VBN/52 Projektierung Leitungen/Stationen Strom,
- Fachbereich VBN/51 Nachrichtentechnik,
- WSW Wasser und Energie AG (Betriebsführerin Wasserversorgung),
- Für die WSW mobil GmbH.

Der Fachbereich 12/121 Planung Projektierung Entwässerung nimmt Stellung gemäß beigefügter Anlage.

Abwägungsvorschlag zu 2.4:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Stellungnahme Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen – Netzdokumentation, 15.06.2022

Das Unternehmen teilt mit, dass sich im Planbereich keine

- Stromversorgungsleitungen
- Gashochdruckleitungen
- Gasniederdruckversorgungsleitungen und
- Hochspannungsleitungen (Strom)

im Zuständigkeitsbereich des Unternehmens befinden.

Für den Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet werden keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitgeteilt.

Abwägungsvorschlag zu 2.5:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Stellungnahme PLE doc GmbH, Netzverwaltung, Fremdplanungsabteilung, 13.06.2022

Das Unternehmen teilt mit, dass von diesem verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht betroffen sind:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Abwägungsvorschlag zu 2.6:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Stellungnahme Thyssengas GmbH, 23.06.2022

Das Unternehmen teilt mit, dass keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen sind. Neuverlegungen seien derzeit nicht vorgesehen.

Abwägungsvorschlag zu 2.7:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf, 01.08.2022

Die Handwerkskammer Düsseldorf begrüßt die vorliegende Planung. In ihrer Stellungnahme betrachtet die IHK die Überprüfung von Anpassungen des Planungsrechts im Baufenster GE4 zur Minderung möglicher städtebaulicher Spannungen und zur Sicherung dieser Gewerbefläche kritisch. Durch die Planungsabsichten würden Flächen für das Handwerk entfallen. Gleichzeitig bewertet sie diese als unzweckmäßig von dem Hintergrund des Mangels an Gewerbeflächen im Stadtgebiet und folgert, dass eine Verbesserung der gewerblichen Situation mit der vorliegenden Planung nicht ersichtlich sei.

Ergänzend weist die Handwerkskammer darauf hin, dass Anlieger- und Anlieferverkehre für ansässige Gewerbebetriebe weiterhin möglich seien und durch Erschließungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Punkt 9. der Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss (09.06.2022) wird wiedergegeben.

Abwägungsvorschlag zu 2.8:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme der Handwerkskammer führt zu keinen Änderungen im Zuge des Planverfahrens.

Durch das Planverfahren entfallen keine Flächen für handwerkliche Betriebe.

Im Zuge des Planverfahrens werden die Flächen für öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt; die Erschließungsplanung ist bereits abgeschlossen.

2.9 Stellungnahme Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Generelle Stadtplanung, 17.06.2022

Die Stadt Remscheid bittet aufgrund des frühzeitigen Verfahrensstands um weitere Beteiligung. Sie macht geltend, dass die Neu-Etablierung von großflächigem Einzelhandel vermieden werden sollte, oder aber bei Unvermeidbarkeit die Stadt Remscheid vorab einzubinden sei. Die Anpassung des Planungsrechts sollte derart geschehen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Stadt Remscheid, ihre Zentren sowie die Verkehrsverhältnisse im Stadtgebiet zu erwarten sind. Die Bundesautobahn 1 und die Anschlussstelle 94 – Wuppertal-Ronsdorf – sollen durch die Änderungen nicht überlastet werden.

Abwägungsvorschlag zu 2.9:
Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Negative Auswirkungen auf die Belange der Stadt Remscheid sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten, da vorwiegend kleinere oder formelle Änderungen vorgenommen werden und eine Neuansiedlung von Einzelhandelsbetreiben nicht vorgesehen ist. Gemäß der Festsetzungen 10.2 und 11.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans 1066 sind in Gewerbe- (GE) und Industriegebieten (GI) bereits heute Einzelhandelsbetriebe, bis auf kleinere Läden die der Deckung der täglichen Grundversorgung des Gebietes dienen, nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen, die im Zusammenhang mit einem produzierenden oder Handwerksbetrieb stehen und hinsichtlich der Hauptnutzung wirtschaftlich untergeordnet sind zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB). Die Stadt Remscheid wird wie gewünscht im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023

4.1 Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Bauleitplanung, 27.10.2023

Folgende Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) bestehen keine Bedenken. Es wird die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- sowie der zuständigen kommunalen Unteren Denkmalbehörde empfohlen. Um Beteiligung des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege wird gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Umweltzone 1 Ost von Wuppertal. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO2-Immissionen von 40 µg/m³ ist nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-Use Planning (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen keine Bedenken.

Der Ausschluss von Betriebsbereichen wird bereits in der Bestandsplanung durch die Festsetzungen 10.8 und 11.8 mit Verweis auf den Sfk/TAA-GS-1 Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der SFK/TAA-Arbeitsgruppe -Überwachung der Ansiedlung-“ geregelt.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass dieser Leitfaden zwischenzeitlich durch den KAS-18 Leitfaden ersetzt worden ist.

Abwägungsvorschlag zu 4.1:
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Das LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, das LVR -Amt für Bodendenkmalpflege sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden bereits im Rahmen der Frühbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Zum Ersatz des genannten Leitfadens wird folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen: „Der SFK/TAA-GS-1 Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ist zwischenzeitlich durch den gleichnamigen KAS-18 Leitfaden ersetzt worden.“

4.2 Stellungnahme WSW Energie & Wasser AG, 20.09.2023

Seitens der WSW bestehen keine Anregungen oder Bedenken der Bereiche

- Fachbereich 12/123 Planung und Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung,
- Fachbereich VBN/52 Projektierung Leitungen/Stationen Strom,
- Fachbereich VBN/51 Nachrichtentechnik,
- WSW mobil GmbH.

Für die Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH, WSW Wasser und Energie AG (Betriebsführerin) wird im Namen des Fachbereiches 12/3 (Förderung Speicherung Projekte) mitgeteilt, dass keine Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.

Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung begrüßt die ergänzende Festsetzung von mindestens extensiver Dachbegrünung. Es bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes 1066 - Engineering Park (GOH-Kaserne) -.

Abwägungsvorschlag zu 4.2:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Stellungnahme IHK, Bergische Industrie und Handelskammer, 24.10.2023

Die IHK erhebt keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu 4.3:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.4 Stellungnahme Handwerkskammer Düsseldorf, 23.10.2023

Die Handwerkskammer Düsseldorf trägt keine Bedenken oder Anregungen vor.

Abwägungsvorschlag zu 4.4:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.5 Stellungnahme Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Abt. Bauleitplanung, 27.09.2023

Die Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung, Abteilung Bauleitplanung teilt mit, dass von Seiten der Stadt Remscheid gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1066 in der zum Verfahrensstand § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Fassung keine Einwendungen bestehen.

Abwägungsvorschlag zu 4.5:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.